VGH München, Urteil v. 20.10.2026 – 8 A 25.40024

Titel:

Planfeststellung einer Kreisstraße, Planänderungsbeschluss, Kreisstraße keine „Landesstraße“, Präklusion, Klageunzulässigkeit, Klagebegründungsfrist, Planfeststellungsverfahren, Zuständigkeitsstreit, Kostenentscheidung

Normenketten:

VwGO § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 8
GVG § 83 S. 1 VwGO i.V.m. § 17a Abs. 2 S. 3
UmwRG a.F. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5
UmwRG a.F. § 6

Leitsatz:

Kreisstraßen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2, Art. 36 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 BayStrWG) sind keine „Landesstraßen“ im Sinn des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 VwGO.

Schlagworte:

Planfeststellung einer Kreisstraße, Planänderungsbeschluss, Kreisstraße keine „Landesstraße“, Präklusion, Klageunzulässigkeit, Klagebegründungsfrist, Planfeststellungsverfahren, Zuständigkeitsstreit, Kostenentscheidung

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen als Gesamtschuldner.

III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

1
Die Kläger wenden sich gegen den Planänderungsbeschluss für die 6. Planänderung des Neubaus der Kreisstraße FS 44 neu – Westtangente Freising – vom 21. Juli 2022.

2
Die Westtangente verbindet die radial auf die Beigeladene zuführenden Verkehrswege Thalhauser Straße (St 2084) und Münchner Straße (St 2350; früher B 11).

3
Die Regierung von Oberbayern stellte den Plan für den Neubau der Westtangente, für den die Beigeladene eine Sonderbaulast übernommen hat, mit Beschluss vom 12. Juni 2008 fest. Der Beigeladenen wurde eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis u.a. zum Grundwasseraufstau im Bereich des Tunnelbauwerks Vötting von maximal 10 cm erteilt (vgl. dort A. Nr. 4.1.3 und 4.3.2.1) unter der Nebenbestimmung, dass der zu erwartende Grundwasseraufstau und die Bemessung der tatsächlich erforderlichen Abhilfemaßnahmen sowie erforderliche Bauwasserhaltungen im Zuge der Baureifeplanung mit Hilfe eines hydraulischen Grundwassermodells zu ermitteln und mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen sind (vgl. dort Nr. 4.3.2.2). Dieser Planung lag zu Grunde, dass die Verbauwände aus überschnittenen Bohrpfählen nach Herstellung des Tunnelbauwerks oberhalb der Tunneldecke teilweise, d.h. im Bereich der unbewehrten Bohrpfähle, überbohrt und somit wieder durchlässig gemacht werden und die Verfüllung über dem Tunnel ebenfalls mit durchlässigem Bodenmaterial erfolgen sollte. Bereits in der Bauphase stellte sich heraus, dass der Grundwasseraufstau von maximal 10 cm weder in der Bau- noch in der Betriebsphase des Tunnels ohne technische Zusatzmaßnahmen eingehalten werden kann. In der Folge plante die Beigeladene eine gutachterlich empfohlene Variante mit Dükeranlagen beidseits der Verbauwände mit einem Förderbrunnen

auf der Anströmseite, einer geschlossenen Leitung quer zum Tunnel und einem Infiltrationsbrunnen auf der Abströmseite. Zwischen Baukm 0+800 und 1+145 wurden 16 zusätzliche Dükeranlagen errichtet.

4
Die mit Beschluss vom 21. Juli 2022 festgestellte 6. Planänderung sieht vor, die in der Bauphase errichteten Dükeranlagen im Bereich des Tunnelbauwerks dauerhaft zu nutzen. Dies hat eine zusätzliche dauerhafte Inanspruchnahme des klägerischen Grundstücks FlNr. … Gemarkung Vötting von 1.016 m^2 zur Folge (Grunddienstbarkeit für oberirdische Nutzung [Betriebsweg und 7 Dükerstuben]).

5
Gegen den Planänderungsbeschluss vom 21. Juli 2022, den Klägern zugestellt am 28. Juli 2022, haben sie am 24. August 2022 Klage zum Verwaltungsgericht München (Az. M 28 K 22.4249) erhoben und diese am 15. Juni 2023 begründet. Das Verwaltungsgericht hatte die Kläger unter dem 29. August 2022 um Klagebegründung binnen acht Wochen nach Akteneinsicht gebeten. Die unter dem 16. Januar 2025 vorgelegten Behördenakten übermittelte es den Bevollmächtigten der Kläger am 21. Januar 2025.

6
Das Verwaltungsgericht hat sich mit Beschluss vom 22. Mai 2025 für sachlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an den Verwaltungsgerichtshof verwiesen.

7
Die Kläger rügen, die zusätzliche Inanspruchnahme ihres Grundstücks sei weder erforderlich noch angemessen. Die Klagebegründungsfrist nach § 6 UmwRG finde keine Anwendung, weil die Planänderung nicht unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften erfolgt sei. Zudem habe das Verwaltungsgericht eine Begründungsfrist von acht Wochen nach Akteneinsicht gesetzt, auf die sie hätten vertrauen dürfen. Im Übrigen sei der Sachverhalt mit geringem Aufwand ohne eine Klagebegründung zu ermitteln; ihre Einwendungen seien ohne Weiteres den Behördenakten und dem der Klage als Anlage beigefügten Planänderungsbeschluss zu entnehmen.

8
Die Kläger beantragen,

9
Der Planänderungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 21. Juli 2022 Az. 4354.4-32-04-2-11 zur 6. Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der Kreisstraße FS 44 Westtangente Freising wird aufgehoben, hilfsweise wird festgestellt, dass der vorgenannte Planänderungsbeschluss rechtswidrig und nicht vollziehbar ist.

10
Der Beklagte und die Beigeladene beantragen,

11
die Klage abzuweisen.

12
Das Klägervorbringen sei nach § 6 UmwRG präkludiert.

13
Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

14
A. Der Verwaltungsgerichtshof ist für die Entscheidung über die Klage in erster Instanz sachlich zuständig. Dies ergibt sich aus dem Verweisungsbeschluss des Verwaltungsgerichts München vom 22. Mai 2025 – M 28 K 22.4149 –, an den der Senat gemäß § 83 Satz 1 VwGO i.V.m. § 17a Abs. 2 Satz 3 GVG gebunden ist.

15
1. Zwar ergibt sich die erstinstanzliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs nicht aus § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 VwGO. Denn bei der planfestgestellten Kreisstraße handelt es sich nicht um eine „Landesstraße“ im Sinn dieser Vorschrift.

16
Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 VwGO entscheiden die Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die Planfeststellungsverfahren für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen und Landesstraßen betreffen. Die Konzentration des gerichtlichen Verfahrens auf eine Tatsacheninstanz geht zurück auf das Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694). Sie soll zur Beschleunigung der Planungsverfahren und zu schnellerer Rechtsicherheit für alle Beteiligten beitragen.

17
Der Begriff der „Landesstraße“ ist bundesrechtlich zu bestimmen. Von einer Einbeziehung der kommunalen Straßen hat der Gesetzgeber im Hinblick auf deren geringere Verkehrsbedeutung abgesehen (BT-Drs. 19/22139 S. 16). Kreisstraßen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2, Art. 36 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 BayStrWG) fallen nicht hierunter, auch wenn sie an ihrem Baubeginn und Bauende an Bundes- oder Staatsstraße anschließen und diese verknüpfen (vgl. Panzer in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht – VwGO, Stand April 2026 – § 48 Rn. 32c; Berstermann in Posser/Wolff/Decker, BeckOK VwGO, Stand 1.10.2025; Ziekow in Sodan/Ziekow, VwGO, 6. Aufl. 2025, § 48 Rn. 23a Fn. 53; Schenke in Kopp/Schenke, VwGO, 32. Aufl. 2026, § 48 Rn. 11). Die Gegenmeinung, die Kreisstraßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung als „Landesstraßen“ einordnet (vgl. Hoppe in Eyermann, VwGO, 17. Aufl. 2026, § 48 Rn. 14a; Wysk in Wysk, VwGO, 4. Aufl. 2025, § 48 Rn. 28b; offengelassen VG Karlsruhe, B.v. 16.8.2024 – 9 K 3462/24 – juris Rn. 26), wird dem Willen des Gesetzgebers und dem Gebot von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit bei der Auslegung von Zuständigkeitsvorschriften nicht gerecht (vgl. auch BVerfG, B.v. 11.2.2009 – 1 BvR 3582/08 – WM 2009, 893 – juris Rn. 17). Der Gesetzgeber hat von einer Einbeziehung der kommunalen Straßen in § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 VwGO im Hinblick auf deren (regelmäßig) geringere Verkehrsbedeutung generell abgesehen (BT-Drs. 19/22139 S. 16). Die Aussage des Verwaltungsgerichts, ausgeschlossen seien kommunale Straßen „mit geringerer Verkehrsbedeutung“ (UA Rn. 29), gibt den Wortlaut der Gesetzesbegründung („Von einer Einbeziehung der kommunalen Straßen wird im Hinblick auf deren geringere Verkehrsbedeutung abgesehen.“, Unterstreichung durch den Senat) nicht präzise wieder. Stattdessen sollen kommunale Straßen wegen ihrer regelmäßig geringeren Verkehrsbedeutung – ohne Einzelfallprüfung – nicht von § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 VwGO erfasst sein.

18
Diese Auslegung wird dem verfassungsrechtlich gesicherten Anspruch auf den gesetzlicher Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, Art. 86 Abs. 1 Satz 2 BV) am besten gerecht. Gerichtliche Zuständigkeitsvorschriften, aus denen sich der gesetzliche Richter ergibt, sollen möglichst klar und eindeutig sein (vgl. BayVerfGH, E.v. 14.6.2023 – Vf. 15-VII-18 – VerfGHE 76, 173 – juris Rn. 91; BVerwG, U.v. 16.8.1983 – 9 C 853.80 – Buchholz 310 § 52 VwGO Nr. 26 – juris Rn. 7; Mayer in Kissel/Mayer, GVG, 11. Aufl. 2025, § 16 Rn. 45); allein ein Abstellen auf die vom Straßenbaulastträger gewählte Straßenklassifizierung, wie sie der Gesetzgeber im Rahmen einer typisierenden Betrachtung der Verkehrsbedeutung vor Augen hatte, stellt dies ausreichend sicher.

19
Die grundsätzlich gebotene weite Auslegung des § 48 Abs. 1 Satz 1 VwGO, die der Beschleunigung der (gerichtlichen) Planungsverfahren bei bedeutenden Infrastrukturvorhaben dienen soll (BT-Drs. 19/22139 S. 16; BayVGH, B.v. 11.3.2024 – 8 A 23.40052 – juris Rn. 6 m.w.N.; vgl. auch BVerwG, B.v. 14.8.2025 – 11 VR 7.25 – juris Rn. 5; B.v. 19.11.2024 – 11 VR 10.24 – NVwZ 2025, 770 – juris Rn. 6, jeweils zu § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO), rechtfertigt kein anderes Ergebnis. Die Beurteilung, inwieweit die planfestgestellte Kreisstraße dem überörtlichen Verkehr außerhalb eines Landkreises dient, erfordert eine eingehende inhaltliche Befassung mit der Planung (vgl. BayVGH, U.v. 24.2.1999 – 8 B 98.1627 u.a. – VGH n.F. 52, 115 – juris Rn. 28 ff. zur Westtangente; U.v. 4.6.2019 – 8 B 18.2043 – VGH n.F. 72, 138 – juris Rn. 26 ff.). Eine Verweisung, die – wie hier – erst Jahre nach Klageerhebung erfolgt, führt nicht zu einer Beschleunigung, sondern zu einer Verzögerung des Gerichtsverfahrens.

20
2. Der Verweisungsbeschluss des Verwaltungsgerichts ist für den Senat aber nach § 83 Satz 1 VwGO i.V.m. § 17a Abs. 2 Satz 3 GVG gleichwohl bindend. Die Bindungswirkung besteht grundsätzlich auch bei einem fehlerhaften Verweisungsbeschluss und kann nur bei extremen Rechtsverstößen durchbrochen werden. Das ist dann der Fall, wenn sich die Verweisung bei der Auslegung und Anwendung der Zuständigkeitsnormen so weit von dem diese beherrschenden verfassungsrechtlichen Grundsatz des

gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) entfernt hat, dass sie schlechterdings nicht mehr zu rechtfertigen ist. Hiervon kann ausgegangen werden, wenn die Entscheidung bei verständiger Würdigung nicht mehr verständlich erscheint und offensichtlich unhaltbar ist (BVerwG, U.v. 26.6.2025 – 10 A 6.23 – BVerwGE 186, 229 – juris Rn. 14; B.v. 28.2.2023 – 9 AV 1.23 – juris Rn. 10; B.v. 26.1.2022 – 7 AV 1.21 – juris Rn. 6; Riese in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht-VwGO, § 83 Rn. 16a).

21
Ein solcher qualifizierter Rechtsverstoß liegt hier nicht vor. Ob es sich bei einer Kreisstraße, die nicht überwiegend dem örtlichen Verkehr dient, um eine „Landesstraße“ nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 VwGO handeln kann, ist umstritten (vgl. oben Rn. 17).

22
B. Die Klage ist unzulässig. Die Kläger haben die Klagebegründungsfrist nach § 6 Satz 1 UmwRG in Gänze versäumt. Dies führt vorliegend dazu, dass schon die gemäß § 42 Abs. 2 VwGO erforderliche Klagebefugnis zu verneinen ist (vgl. BVerwG, GB vom 7.12.2023 – 9 A 4.23 – juris Rn. 4; B.v. 20.8.2026 – 7 B 14.26 – juris Rn. 2 f.).

23
1. Nach § 6 Satz 1 UmwRG hat eine Person oder eine Vereinigung innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung ihrer Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Verspätung entschuldigt ist (§ 6 Satz 2 UmwRG in der zum maßgeblichen Zeitpunkt der Klageerhebung geltenden Fassung vom 23.8.2017 [vgl. dazu BVerwG, U.v. 26.9.2019 – 7 C 5.18 – BVerwGE 166, 321 – juris Rn. 28] i.V.m. § 87b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO).

24
Die Kläger haben ihre Klage erst am 15. Juni 2023 und damit nicht innerhalb von zehn Wochen ab Klageerhebung am 24. August 2022 begründet.

25
2. Der angefochtene 6. Planänderungsbeschluss stellt einen Verwaltungsakt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG a.F. (entspricht § 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 UmwRG in der aktuell geltenden Fassung vom 30.9.2026) dar, mit dem die geänderte Errichtung eines anderen als in den Nummern 1 bis 2b genanntes Vorhabens zugelassen wurde (zum Vorhabenbegriff – einschließlich dessen Änderung – vgl. BT-Drs. 18/9526 S. 36; vgl. auch BVerwG, U.v. 4.6.2020 – 7 A 1.18 – NuR 2020, 709 – juris Rn. 11; U.v. 23.4.2024 – 9 A 2.23 – juris Rn. 10 zu § 17e Abs. 5 FStrG a.F.). Das Neuvorhaben „Westtangente“ und die angegriffene Planänderung bedurften keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (Art. 37 BayStrWG). Mit dem 6. Planänderungsbeschluss wurde eine veränderte bauliche Lösung (Düker) zur Minimierung des von dem im Grundwasserstrom liegenden Tunnel verursachten Grundwasseraufstaus zugelassen.

26
Die Planänderung erfolgte auch unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften im Sinn des § 1 Abs. 4 UmwRG. Dies sind Bestimmungen, die sich zum Schutz von Mensch und Umwelt auf den Zustand von Umweltbestandteilen oder Faktoren im Sinn von § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 UIG beziehen. Der Begriff ist vor dem Hintergrund von Art. 9 Abs. 3 AK weit auszulegen. Entscheidend ist, ob die fragliche Bestimmung in irgendeiner Weise einen Umweltbezug hat bzw. zumindest auch ein Umweltziel verfolgt (BVerwG, U.v. 28.9.2023 – 4 C 6.21 – BVerwGE 180, 263 – juris Rn. 41; U.v. 29.1.2026 – 7 C 6.24 – zur Veröffentlichung in BVerwGE vorgesehen – juris Rn. 26; EuGH, U.v. 8.11.2022 – C-873/19 – NJW 2022, 3769 – juris Rn. 56). Mit der 6. Planänderung wurde der dauerhafte Einsatz der in der Bauphase hergestellten Düker zugelassen. Diese sorgen dafür, den auf maximal 10 cm begrenzten Aufstau des Grundwassers durch das Tunnelbauwerk (vgl. PFB vom 12.6.2008 Nr. 4.3.2.1) einzuhalten. Die Planänderung dient dem Schutz des Grundwassers vor übermäßigem Aufstau. Das Wasserwirtschaftsamt hat geprüft, ob mit einer Beeinträchtigung des Grundwassers zu rechnen ist und hat dies verneint (vgl. PÄB S. 13; Schreiben vom 4.5.2022, Behördenakte S. 62 ff.). Im Rahmen der ursprünglichen Planfeststellung war die langfristige, garantierte Durchströmung des Tunnelbereichs nur andiskutiert, nicht aber umfassend erörtert worden (vgl. Erläuterungsbericht S. 5). Bei dem Aufstauen und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die dafür bestimmt oder geeignet sind, handelt es sich um eine gestattungspflichtige Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG; die Vorschrift zählt zu den umweltbezogenen Vorschriften (vgl. BVerwG, U.v. 2.11.2017 – 7 C 25.15 – NVwZ 2018, 986 – juris Rn. 19 f.; Fellenberg/Schiller in Landmann/Rohmer, Umweltrecht,

Stand April 2026, § 1 UmwRG Rn. 162). Entgegen der Auffassung der Kläger betrifft die angegriffene Planänderung damit nicht ausschließlich zusätzliche Grundstücksbetroffenheiten; letztere sind nur Folge der geänderten wasserbautechnischen Dauerlösung zur Vermeidung übermäßigen Aufstaus.

27
3. Der Umstand, dass die Kläger vom Verwaltungsgericht um Klagebegründung „binnen acht Wochen nach Akteneinsicht“ gebeten wurden (vgl. Schreiben vom 29.8.2022, elektronische Gerichtsakte S. 41) und ihnen nicht vor Ablauf der Klagebegründungsfrist des § 6 Satz 1 UmwRG, sondern erst am 21. Januar 2025 Akteneinsicht gewährt worden ist, lässt die gesetzliche Präklusion nicht entfallen.

28
a) Das Verwaltungsgericht konnte die Klagebegründungsfrist des § 6 Satz 1 UmwRG mit seiner richterlichen Fristsetzung vom 29. August 2022 – unabhängig von fehlenden Anhaltspunkten für einen darauf gerichteten Willen – nicht wirksam verlängern.

29
§ 6 Satz 1 UmwRG enthält eine gesetzliche Frist. Eine gesetzliche Bestimmung zur Verlängerung dieser Frist sieht allein § 6 Satz 5 UmwRG (§ 6 Satz 4 a.F.) vor. Danach ist eine Verlängerung der Frist (nur) möglich, wenn die Person oder die Vereinigung in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Die Kläger hatten zuvor die Möglichkeit der Beteiligung, die sie mit Schreiben vom 28. April 2022 genutzt haben (vgl. BVerwG, U.v. 23.5.2024 – 7 C 1.23 – BVerwGE 182, 303 – juris Rn. 20).

30
b) Die Verspätung war auch nicht genügend entschuldigt (§ 6 Satz 2 UmwRG a.F. i.V.m. § 87b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO, inzwischen § 6 Satz 2 UmwRG).

31
aa) Die Prozessbevollmächtigten der Kläger durften anlässlich der vom Verwaltungsgericht gesetzten Begründungsfrist von acht Wochen nach Akteneinsicht nicht darauf vertrauen, dass die gesetzliche Frist des § 6 Satz 1 UmwRG keine Anwendung findet.

32
Grundsätzlich darf sich ein Prozessbevollmächtigter bei klarer Rechtslage nicht auf eine falsche Auskunft durch das Gericht verlassen (BVerfG, B.v. 4.5.2004 – 1 BvR 1892/03 – BVerfGE 110, 339 – juris Rn. 16). Die Anwendbarkeit des § 6 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG a.F. war vorliegend klar (vgl. oben Rn. 25 f.). Auch die konkreten Einzelfallumstände gebieten es nicht, ein Vertrauen auf die Nichtanwendung oder Verlängerung der Klagebegründungsfrist nach § 6 Satz 1 UmwRG als entschuldigt anzusehen. Die Frist wurde direkt nach Klageerhebung mit der Eingangsmitteilung verfügt; eine vertiefte oder wiederholte gerichtliche Prüfung lag erkennbar nicht zugrunde (vgl. BVerwG, U.v. 23.5.2024 – 7 C 1.23 – BVerwGE 182, 303 – juris Rn. 27 f.; U.v. 10.7.2025 – 7 A 14.24 – juris Rn. 17; OVG Berlin-Bbg, B.v. 27.5.2025 – 11 S 29.22 – juris Rn. 25; VGH BW, U.v. 19.3.2025 – 10 S 1411/23 – juris Rn. 77).

33
bb) Der Ablauf der Klagebegründungsfrist vor Gewährung der beantragten Akteneinsicht (§ 100 VwGO) führt ebenfalls nicht zu einer Entschuldigung der Verspätung.

34
Das Gesetz geht vielmehr regelmäßig davon aus, dass die zehnwöchige Klagebegründungsfrist auch ungeachtet der Gewährung von Akteneinsicht ausreichend bemessen ist (vgl. BVerwG, B.v. 5.7.2023 – 9 B 7.23 – NVwZ 2023, 1664 – juris Rn. 8; B.v. 21.8.2025 – 9 A 14.25 – NVwZ 2025, 1696 – juris Rn. 34). Ein Kläger hat regelmäßig bis zum Ablauf der Klagebegründungsfrist all das vorzutragen, was ihm aufgrund seiner bisherigen Beteiligung am Verfahren möglich ist. Für den Fall, dass er bislang keine Möglichkeit der Beteiligung hatte, sieht § 6 Satz 5 UmwRG ohnehin die mögliche Verlängerung der Frist vor. Im konkreten Fall waren den Klägern die Planunterlagen aus dem Anhörungsschreiben der Regierung von Oberbayern vom 25. März 2022 (vgl. Behördenakte Datei 1 S. 36 f.) bekannt. Tatsächlich haben ihre Prozessbevollmächtigten die Klagebegründung auch vorgelegt, bevor ihnen Akteneinsicht nach § 100 VwGO gewährt wurde; dies erfolgte ohne eine Rüge, dass die mit Klageerhebung beantragte Akteneinsicht nicht bzw. nicht rechtzeitig gewährt worden wäre.

35
4. Es ist auch nicht mit geringem Aufwand möglich, den Sachverhalt ohne Mitwirkung der Kläger zu ermitteln (§ 6 Satz 3 UmwRG a.F. i.V.m. § 87b Abs. 3 Satz 3 VwGO).

36
Die Vorschrift des § 87b Abs. 3 Satz 3 VwGO ist eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und betrifft den Fall, dass die gesetzlich normierte Mitwirkungspflicht des Klägers im Einzelfall ihre Bedeutung verliert, weil sich der Sachverhalt so einfach darstellt, dass er ohne nennenswerten Aufwand von Amts wegen ermittelt werden kann. Dies ist gerade bei Planfeststellungsverfahren in der Regel nicht der Fall (vgl. BVerwG, B.v. 5.7.2023 – 9 B 7.23 – NVwZ 2023, 1664 – juris Rn. 17). Der Vorhalt der Kläger, ihre Einwendungen ergäben sich bereits aus den Planfeststellungsakten, blendet aus, dass diese Einwendungen keinen sicheren Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit sie an ihnen festhalten und welche Beanstandungen sie gegen die im Planänderungsbeschluss getroffene Entscheidung erheben wollen (vgl. BVerwG, U.v. 18.2.1998 – 11 A 6.97 – NVwZ-RR 1998, 592 – juris Rn. 25; BayVGH, U.v. 1.12.2022 – 8 A 21.40033 – juris Rn. 51). Die nach § 6 Satz 1 UmwRG geforderte Klagebegründung kann sich daher nicht auf die pauschale Bezugnahme auf die im Planfeststellungsverfahren erhobenen Einwände oder deren wörtliche Wiederholung beschränken, sondern muss sich mit dem Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses auseinandersetzen (vgl. BVerwG, U.v. 6.4.2017 – 4 A 16.16 – DVBl 2017, 1039 – juris Rn. 37; U.v. 3.11.2020 – 9 A 7.19 – BVerwGE 170, 138 – juris Rn. 17). Hierüber Spekulationen anzustellen, ist nicht Aufgabe des Gerichts im Rahmen der Sachverhaltsermittlung (vgl. BVerwG, B.v. 5.7.2023 – 9 B 7.23 – NVwZ 2023, 1664 – juris Rn. 17).

37
C. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 159 Satz 2 und § 162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht der Billigkeit, den unterlegenen Klägern die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen aufzuerlegen, weil diese einen Antrag gestellt und sich damit einem Kostenrisiko ausgesetzt hat (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO).

38
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit §§ 708 ff. ZPO.

39
Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.